

## Der voreilig unterschriebene Spielbericht

**Der Fußballobmann des Bezirksligisten X fiel aus allen Wolken, als er ein Schreiben seines Staffelleiters erhielt, in dem dieser ihm mitteilte, der Spieler A sei für zwei Wochen gesperrt.**

Was war geschehen? Im Lokalspiel gegen den Nachbarn Y hatte es eine Rote Karte wegen Verhindern einer Torchance gegeben. Die Szene war unumstritten, der fragliche Spieler verließ ohne Murren den Platz. Alle rechneten mit einer zweiwöchigen Sperre.

Nun aber nahm das Schicksal seinen Lauf. Die Betreuerin des Platzvereins hatte die beiden zum Einsatz gekommenen Auswechselspieler, welche die Nummern 13 und 16 trugen, verwechselt. Offensichtlich hatte auch der Schiedsrichter nur die Trikotnummer notiert, ohne nach dem Namen des des Feldes verwiesenen Spielers zu fragen. So kam es, dass statt des Spielers B der Spieler A mit einem Platzverweis eingetragen wurde.

Dies wäre normalerweise nur ein kurzzeitiges Problem gewesen, hätte nicht der Fußballobmann bereits vor dem Spiel beim Eintragen der Spielernamen seine Unterschrift unter den Spielbericht gesetzt. So sah er nach Spielschluss keine Veranlassung, den Spielbericht auch nur eines Blickes zu würdigen. Derselbe wurde ungelesen eingesteckt und abgeheftet.

Die Pannenkette hatte hier aber nur ihren Anfang. Der Schiedsrichter hatte den Spielbericht im Wagen seiner Mutter vergessen und musste erst an seine Absendung erinnert werden. Donnerstags erreichte der Spielbericht per Mail den Staffelleiter, der dann freitags die zweiwöchige Sperre den

Amtlichen Mitteilungen zuleitete. Am Nachmittag musste er indes feststellen, dass keinerlei Sperren erschienen waren; das System hatte überall versagt. Nichts ahnend von der Brisanz dieser einzelnen Sperre des Spielers A schrieb der Staffelleiter samstags den Verein X an, um ihm die Sperre auf diesem Wege mitzuteilen. Der Brief kam natürlich erst am Montag an; sonntags aber war der Spieler A vom Verein wieder eingesetzt worden.

Auf Grund des Schreibens stellte der Fußballobmann die Verwechslung fest

und reklamierte zunächst telefonisch und dann per Einschreiben beim Staffelleiter. Dieser beauftragte sodann das zuständige Rechtsorgan mit der Prüfung der Angelegenheit.

Zwischenzeitlich hatte der Schiedsrichter durch Rücksprache mit seinem Assistenten den Fehler aufgeklärt und den Staffelleiter entsprechend benachrichtigt.

Hier stellt sich die Frage, welche Folgen diese Verkettung unglücklicher Umstände und Versäumnisse für die Spieler A und B sowie den Verein X hat.





Bezüglich des tatsächlich des Feldes verwiesenen Spielers B ist die Rechtslage klar. Nach § 26 Abs. 1 SpO/WFLV ist dieser Spieler automatisch für die beiden nächsten Wochen bzw. zwei Pflichtspiele gesperrt, ohne dass es einer Benachrichtigung bedarf. Hierbei sollte es nach dem Willen des Staffelleiters auch verbleiben. Dass dieser Spieler im Spielbericht nicht unter der Rubrik Feldverweise aufscheint, ist völlig unbeachtlich. Entscheidend ist die Tatsache des Feldverweises.

Wie verhält es sich aber mit dem Spieler A? Die Automatik des § 26 SpO/WFLV war nicht in Kraft getreten, da dieser Spieler eben nicht des Feldes verwiesen worden war. Auch durch eine Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen war keine Sperre ausgesprochen worden, so dass sonntags keine Sperre im Raume stand und der Spieler bedenkenlos eingesetzt werden können.

Erst durch den Zugang der vom Staffelleiter schriftlich verkündeten Sperre trat eine solche in Kraft. Diese wurde aber dann nach Klärung des Sachverhalts bereits vor dem nächsten Spiel durch das zuständige Rechtsorgan wieder aufgehoben, so dass die Verwechslung für A im Ergebnis folgenlos war.

Problematisch wäre es geworden, hätte der Verein den Spieler A eingesetzt, bevor es zur Aufdeckung des Irrtums und seiner Beseitigung gekommen wäre. Mit dieser Fallkonstellation befasst sich § 26 Abs. 4 SpO/WFLV. Hieraus ergibt sich noch einmal eindeutig, dass jeder Verein verpflichtet ist, den Spielbericht insbesondere bezüglich der Eintragungen durch den Schiedsrichter sorgfältig zu lesen. Erkennt der Schiedsrichter die Einwände nicht an, so muss der Verein binnen drei Tagen per Einschreiben an den Staffelleiter rekla-

mieren. Dieser hat dann in jedem Fall die zuständige Rechtsinstanz einzuschalten.

Nun hat hier der Verein X diese Frist nicht eingehalten. Hierdurch wird er indes nicht rechtlos gestellt. Es ist keineswegs so, dass ein unschuldiger Spieler nunmehr weiter als gesperrt gilt mit den daraus resultierenden Folgen. Auch jetzt noch kann durch die Spruchkammer das zutreffende Ergebnis hergestellt werden.

Aber diese Entscheidung hat nur Wirkung „ex nunc“. Das bedeutet, der Verein muss die Folgen für die Vergangenheit tragen. Hat der Verein einen Spieler, der zu Unrecht gesperrt worden war, vor der Klärung des Sachverhalts und der Aufhebung der Sperre eingesetzt, muss er mit den entsprechenden Maßnahmen, die die Spielordnung vorsieht, rechnen. Umgekehrt kann er sich nicht beschweren, wenn er den zu Unrecht eingetragenen Spieler nicht eingesetzt hat. Eine Sperre des Spielers scheidet aus, da er nicht des Feldes verwiesen worden war; hat er von der verkündeten Sperre nichts erfahren, scheidet eine Bestrafung mangels individueller Schuld aus.

Der Fall zeigt, wie wichtig die Kenntnisnahme des Spielberichts ist und man die Unsitte des Unterschreibens des Spielberichts vor dem Spiel – wie dies bei Juniorenmannschaften sehr häufig geschieht – unter lassen sollte.

Heinz-Hubert Werker